AMTSBLATT

der Gemeinde Mühlenbecker Land



Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

7. Jahrgang Mühlenbecker Land • 1. Dezember 2010

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

-	Beschlussbekanntmachungen der Gemeindevertretung vom 26.10.2010	Seite	2
_	Bekanntmachung zur Wegenutzung Gasversorgung	Seite	2
_	Bekanntmachung zur Wegenutzung Stromversorgung	Seite	2
_	Bekanntmachung Schiedsstellen	Seite	3
_	Widmungsverfügung	Seite	3
_	Bekanntmachung Beteiligung B-Plan Nr. 17 Spiel-und Bolzplatz Magdalenenstraße	Seite	4
_	Bekanntmachung Beteiligung B-Plan Nr. 20 Spielplatz Katharinensee	Seite	6
_	Bekanntmachung Beteiligung B-Plan21 Weiterführende Schule	Seite	9
_	Festsetzung Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011	Seite 1	12
_	Festsetzung Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011	Seite 1	12
_	Bäume auf öffentlichem Straßenland	Seite 1	13
_	Information zu den Kitagebühren	Seite 1	13
_	Information zu den Lohnsteuerkarten 2011	Seite 1	13
_	Informationen zum Personalausweis	Seite 1	14
_	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes	Seite 1	14
Nichtamtlicher Teil			
_	Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 1	15

Beschlussbekanntmachungen der Gemeindevertretung vom 26.10.2010

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der nichtöffentlichen Sitzung am 26.10.2010 folgende Beschlüsse gefasst hat:

Beschluss-Nr. Vorlage

II/0389/10/17
 Neuabschluss eines Pachtvertrages zum Objekt "Kiessee" Schildow
 II/0378/10/17
 Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung
 Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Stromversorgung

gez. Brietzke

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land gemäß § 46 Absatz 3 Satz 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Wegenutzungsverträge zwischen der Gemeinde Mühlenbecker Land und der EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH (OT Mühlenbeck/Schildow/Schönfließ) und der EWE AG (OT Zühlsdorf) betreffend der Gasnetze auf dem Gebiet der Gemeinde enden mit dem 30.08.2011.

Die Gemeinde hat das Vertragsende gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 EnWG im Bundesanzeiger vom 19.05.2009 bekannt gemacht.

Neben den bisherigen Vertragspartnern der Gemeinde, der EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH und der EWE AG, hat sich auch die Alliander AG um den neu abzuschließenden Wegenutzungsvertrag beworben.

Alle drei Bewerber konnten gleichberechtigt in einem ca. 17 Monate dauernden Verfahren ihren Vorschlag für einen Wegenutzungsvertrag umfassend vor- und darstellen.

Die Gemeindevertretung hat nach eingehender Prüfung und Abwägung am 26.10.2010 entschieden, den neuen Wegenutzungsvertrag mit der Alliander AG abzuschließen.

Folgende Gründe waren für die Entscheidung maßgeblich:

Die Bewerber haben ihre Vorschläge weitgehend an den ihnen von der Gemeinde bekannt gegebenen Bewertungskriterien orientiert. Die beiden am höchsten bewerteten Vorschläge unterscheiden sich mithin lediglich in Details. Die Detailunterscheidungen haben bei inhaltlicher Übereinstimmung der Vorschläge im Übrigen den Ausschlag für die Entscheidung der Gemeinde gegeben.

Maßgeblich in diesem Sinne war für die Entscheidung der Gemeinde der Umstand, dass der Vorschlag der Alliander AG die flexibelste Vertragslaufzeitregelung enthält. Damit bietet dieser Vorschlag die besten Voraussetzungen für eine Vertragslaufzeitverkürzung im Fall einer Rekommunalisierung der Gasversorgung in der Gemeinde.

Mühlenbecker Land, den 15. November 2010

gez. Brietzke Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land gemäß § 46 Absatz 3 Satz 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Der Wegenutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Mühlenbecker Land und der E.ON edis AG betreffend das Stromnetz auf dem Gebiet der Gemeinde endet mit dem 30.06.2011.

Die Gemeinde hat das Vertragsende gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 EnWG im Bundesanzeiger vom 19. 05.2009 bekannt gemacht.

Neben dem bisherigen Vertragspartner der Gemeinde, der E.ON edis AG, haben sich auch die Alliander AG und die Stadtwerke Oranienburg GmbH um den neu abzuschließenden Wegenutzungsvertrag beworben.

Alle drei Bewerber konnten gleichberechtigt in einem ca. 17 Monate dauernden Verfahren ihren Vorschlag für einen Wegenutzungsvertrag umfassend vor- und darstellen.

Die Gemeindevertretung hat nach eingehender Prüfung und Abwägung am 26.10.2010 entschieden, den neuen Wegenutzungsvertrag mit der Alliander AG abzuschließen.

Folgende Gründe waren für die Entscheidung maßgeblich:

Alle Bewerber haben ihre Vorschläge an den ihnen von der Gemeinde bekannt gegebenen Bewertungskriterien orientiert. Die Vorschläge unterscheiden sich mithin lediglich in Details.

Die Detailunterscheidungen haben bei inhaltlicher Übereinstimmung der Vorschläge im Übrigen den Ausschlag für die Entscheidung der Gemeinde gegeben.

Maßgeblich in diesem Sinne war das im Vergleich zu dem Vorschlag der E.ON edis AG geringfügig umfassendere Endschaftsregelungskonzept der Alliander AG, im Vergleich zu dem Vorschlag der Stadtwerke Oranienburg GmbH der flexiblere Laufzeitregelungsvorschlag der Alliander AG und eine für die Gemeinde günstigere Kostenfolgeregelung bei Veränderungen von Anlagen.

Mühlenbecker Land, den 15. November 2010

gez. Brietzke Bürgermeister

Neubesetzung der Schiedsstellen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeindeverwaltung informiert darüber, dass durch das Amtsgericht Oranienburg am 16.11.2010 die neuen Schiedspersonen für die beiden Schiedsstellen (OT Mühlenbeck/ Zühlsdorf und Schildow/ Schönfließ) in ihrem Amt bestätigt wurden.

Daher sind ab dem 16.11.2010 folgende Schiedspersonen Ihre Ansprechpartner in allen Fragen des Schlichtungsverfahrens:

Schiedsstelle für die Ortsteile Schönfließ und Schildow

Schiedsmann: Ulrich Kalinowski Telefon: 033056 / 76373 1. Stellvertreter: Jörg Knüppel Telefon: 033056 / 41770

2. Stellvertreter: Helmut Pinger 3. Stellvertreter: Rainer Janowski

Schiedsstelle für die Ortsteile Mühlenbeck und Zühlsdorf

Schiedsmann: Steffen Brück Telefon: 033056 / 435690

1. Stellvertreter: Karl-Heinz Eingrüber Telefon: 0333397 / 70566

2. Stellvertreter: Jörg Knüppel 3. Stellvertreter: Helmut Pinger

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBI. Bbg —, Teil I vom 19.07.2005, Seite 218 erhält die folgende in der Gemarkung

Schildow, Flur 18, Flurstück 45

gelegene Verkehrsfläche, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und ist Bestandteil der Straße "Ringstraße", Straßenschlüsselnummer 12065225 30235.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 16.11.2010

gez. Brietzke Siegel

Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: 1) Bebauungsplan Nr. 17 "Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstr.", OT Schildow und

 betreffende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow für den Geltungsbereich

Hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 "Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstraße" und der betreffenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow liegen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung 27.10.2008
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 21.10.2008
- Landkreis Oberhavel vom 29.10.2008
- Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West vom 03.11.2008 zum Bebauungsplan und vom 03.11.2008 zur Änderung des FNP
- Zweckverband Fließtal vom 14.04.2008 und 27.10.2008
- Verband der Garten- und Siedlerfreunde, Kreisvorstand Oberhavel e.V. vom 14.10.2008

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB der oben bezeichneten Planverfahren findet durch öffentliche Auslegung statt. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und des FNP liegen mit der Begründung in der Zeit vom 09.12.2010 bis zum 17.01.2011 während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift vorgebracht oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplanes bzw. zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Gemäß §2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach §1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung bei.

Bei der Umweltprüfung zu den vorliegenden Entwürfen wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen, die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, sowie die Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange berücksichtigt.

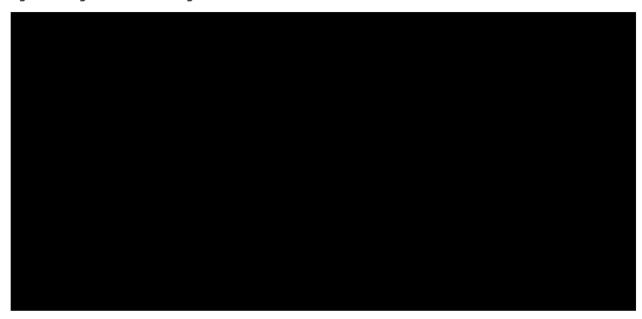
In der Begründung einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar:

 Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter

Planungsziel

Planungsziel des Bebauungsplanes und der entsprechenden gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Spielplatzes mit Bolzplatz. Hierbei sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe vorhandener Wohnnutzungen sowie in der Nähe einer Kleingartensparte, die durch den zu errichtenden Spiel- und Bolzplatz nicht erheblich gestört werden dürfen. Zugleich liegt das Plangebiet im Außenraum innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Westbarnim. Der Bebauungsplan dient zugleich der Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation von Eingriffen nach dem Naturschutzrecht.

Lage des Plangebietes und Geltungsbereich des zu ändernden FNP:



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes "Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstraße" sowie der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow liegt im OT Schildow am östlichen Ende der Magdalenenstraße. Es umfasst die Flurstücke 316 und 1459 der Flur 18 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von insgesamt ca. 0,31 ha.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Magdalenenstraße im Norden sowie durch den angrenzenden Landschaftsraum im Osten, Süden, und Westen.

Mühlenbecker Land, den 16.11.2010

gez. Brietzke Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: 1) Bebauungsplan Nr. 20 "Spielplatz Katharinensee", OT Schildow und

2) betreffende Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch erneute Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.

Das Plangebiet liegt im OT Schildow im Außenbereich innerhalb des LSG Westbarnim. Es handelt sich um eine Waldfläche am Rand des Siedlungsbereiches. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes wird begrenzt durch den angrenzenden Landschaftsraum in Norden, Osten und Süden. Im Westen wird das Plangebiet nur von einem schmalen Waldstreifen von der Bahnhofstraße abgegrenzt. Südlich und westlich der Bahnhofstraße befindet sich die Wohnnutzung.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst gemäß Aufstellungsbeschluss der Gemeinde eine Fläche von ca. 1.600 m². Im Ergebnis der Bearbeitung der Bestandserfassung und Analyse wurde die Abgrenzung präzisiert, sodass nun eine verkleinerte Fläche mit der Größe von 1.100 m² als Teilfläche des Flurstückes 1 der Flur 11 sowie als Zuwegung eine Teilfläche des Flurstücks 18, Flur 10, beide Gemarkung Schildow, betroffen ist.

Im Rahmen der Überarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 20 "Spielplatz Katharinensee" sowie des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für den Bereich Spielplatz Katharinensee sind die im folgenden benannten umweltbezogenen Informationen berücksichtigt worden:

Institution Thema

Amt für Forstwirtschaft Borgsdorf Art der Gebietsfestsetzung

Landesumweltamt Brandenburg Artenschutz

Art der Gebietsfestsetzung

Landkreis Oberhavel Baumschutz

Verringerung Bodenversiegelung

Übernahme Pflanzliste

Artenschutz

Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR

Naturschutzverbände GbR,

Potsdam

Vereinbarkeit Schutzgebiet Arten und Biotopschutz

Baumschutz

Bürgereinwendung Vereinbarkeit Schutzgebiet

Zerstörung Waldfläche

Baumschutz

Unzureichende Bewertung

Flora und Fauna

Unzureichende Berücksichtigung

Landschaftsbild

Schallschutz / Emmissionen

Wasserschutz

Fehlende Monitoringmaßnahmen

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 (2) BauGB der oben bezeichneten Planverfahren findet durch öffentliche Auslegung statt. Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanung und des Flächennutzungsplanes liegen mit der

Begründung in der Zeit **vom 09.12.2010 bis zum 17.01.2011** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen sowohl zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes, als auch zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgegeben werden.
 - Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplanes bzw. zur betreffenden Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung bei.

Bei der Umweltprüfung zum vorliegenden Entwurf wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen, die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, Bodenuntersuchungen sowie die Hinweise der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB berücksichtigt.

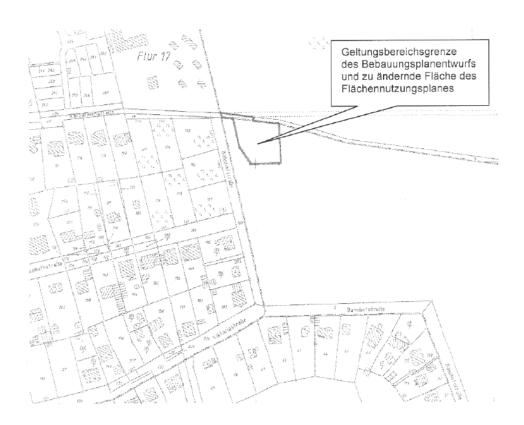
Planungsziel

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Spielplatzes im Einzugsgebiet der Katharinensiedlung unter der Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die im Flächennutzungsplan bisher als Wald dargestellte Fläche soll, entsprechend der Festsetzung für den Bebauungsplan, als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" dargestellt werden. Dazu ist die Änderung des Flächennutzungsplanes des OT Schildow notwendig.

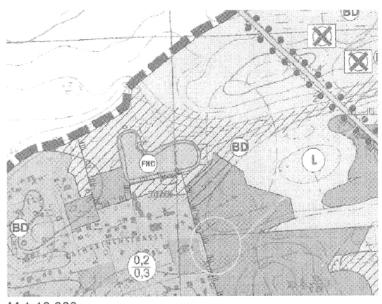
Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes



Geltungsbereich des zu ändernden FNP

Bestand

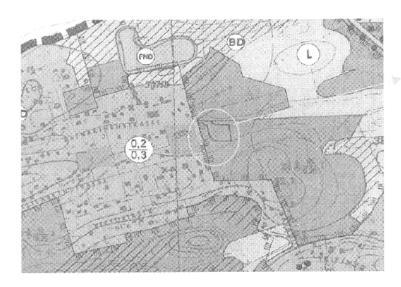


M 1:10.000

Lage des Plangebietes innerhalb der Flur 11, Flurstück 1, Gemarkung Schildow und der Flur 11, Flurstück 18, Gemarkung Schildow

Darstellung als "Wald" gem. § 5 (2) Nr. 9b BauGB

Planung



Lage des Plangebietes (Abgrenzung unmäßstäblich)

Darstellug als Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB, Zweckbestimmung "Spielplatz"

M 1:10.000

Mühlenbecker Land, den 16.11.2010

gez. Brietzke Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: 1) Bebauungsplan Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck.", OT Mühlenbeck und

2) betreffende 1. Änderung des Flächennutzungs-planes OT Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 sowie der betreffenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Mühlenbeck liegen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich aus. Die umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Laufe des bisherigen Planverfahrens abgegeben wurden, wurden mit ihren wesentlichen Inhalten in die Begründung bzw. den Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung ist, aufgenommen. Weitere nach Auffassung der Gemeinde wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB der oben bezeichneten Planverfahren findet durch öffentliche Auslegung statt. Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanung liegt mit der Begründung in der Zeit vom 09.12.2010 bis zum 17.01.2011 während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck aus:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Änderungen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen k\u00f6nnen bei der Beschlussfassung \u00fcber die Satzung des Bebauungsplanes bzw. zur 1. \u00e4nderung des Fl\u00e4chennutzungsplanes unber\u00fccksichtigt bleiben.

- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung bei.

Bei der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan, Regionalplanung), die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, Bodenuntersuchungen sowie die Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange berücksichtigt.

In der Begründung einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar:

 Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter

Planungsziel

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines gemeinsamen Schulstandortes für die Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke / Nordbahn für die Sekundarstufen 1 (Klasse 7 bis 10) und 2 (Gymnasialstufe) sowie die Erweiterung der Grundschule Mühlenbeck geplant.

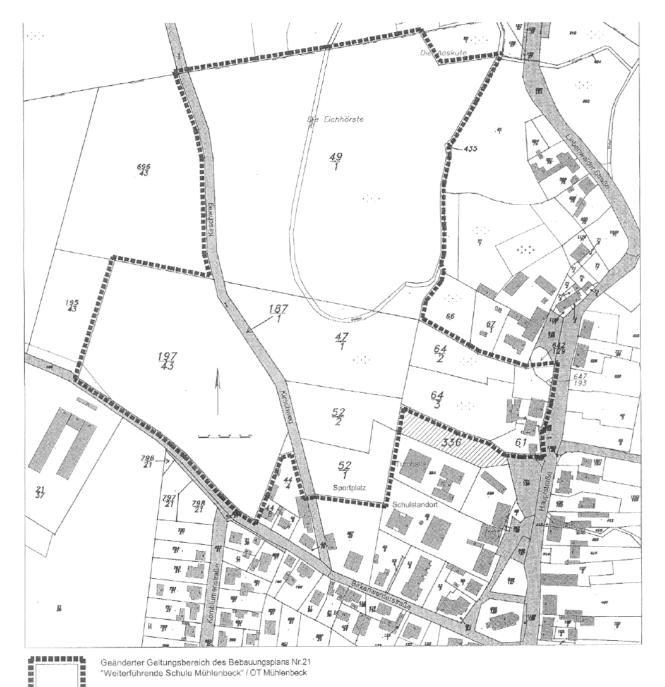
Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der hierfür erforderlichen Schulgebäude, der zugehörigen Freifläche und Stellplätze, der Anbindung an das kommunale Straßennetz mit einer Haltmöglichkeit für den Schulbus sowie einer Sporthalle und eines Sportplatzes geschaffen werden.

10

Amtlicher Teil

Lage des Plangebietes:

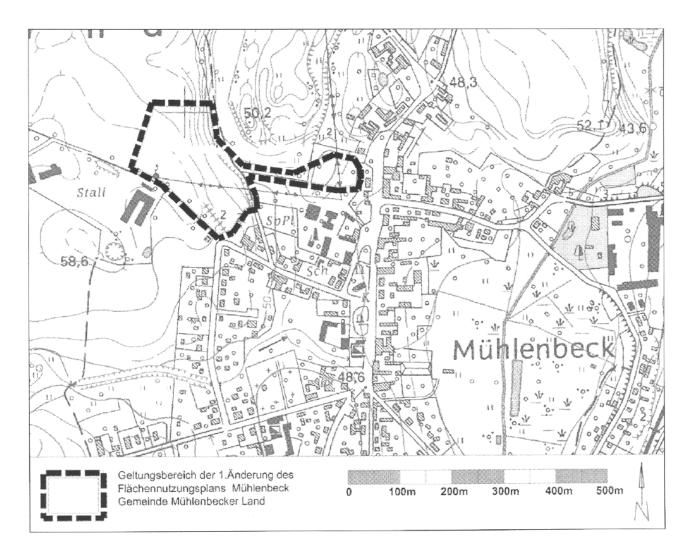
Das Plangebiet des **Bebauungsplanes Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck"** umfasst eine Teilfläche der Flur 4, gelegen nördlich der Birkenwerder Straße, westlich der Hauptstraße (L 21) mit einer Größe von 12,19 ha gemäß Darstellung im beiliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte.



Auszug aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Mühlenbeck, Flur 4 mit Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck"

Das **Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck** umfasst nur jene Flächen des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck, für die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Änderung gegenüber der bisherigen Darstellung erforderlich ist.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck umfasst eine Teilfläche der Flur 4, gelegen nördlich der Birkenwerder Straße, westlich der Hauptstraße (L 21) mit einer Größe von 3,31 ha gemäß Darstellung im beiliegenden Auszug aus der topografischen Karte.



Auszug aus der topografischen Karte mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck im Bereich des Bebauungsplanes 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck" Bebauungsplanes Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck"

Mühlenbecker Land, den 16.11.2010

gez. Brietzke Bürgermeister

Siegel

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Mühlenbecker Land, die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf, durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land Der Bürgermeister OT Mühlenbeck Liebenwalder Straße 1 16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Brietzke Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Mühlenbecker Land, die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf, durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Hundesteuer, entsprechend der geltenden Hundesteuersatzung, mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Hundesteuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides. Soweit Änderungen in der Besteuerung durch An- oder Abmeldung eines Hundes eintreten, wird ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2011 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land Der Bürgermeister OT Mühlenbeck Liebenwalder Straße 1 16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Die entsprechende Hundesteuersatzung kann unter der Internetadresse www. MuehlenbeckerLand.de im Bereich Satzungen heruntergeladen oder im Sachbereich Steuern der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Zimmer 17, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez. Brietzke Bürgermeister

Bäume auf öffentlichem Straßenland

Sollten vor Ihrem Grundstück Straßenbäume stehen, bitten wir Sie, keine Laubhaufen, Rasenschnitt oder andere Gartenabfälle an den Stamm zu harken, zu schütten oder ähnliches. Diese Handlungen können zu Schäden am Stamm, bis hin zum Absterben des Baumes, führen.

Weiterhin, bitten wir Sie, keine Bäume auf öffentliches Straßenland zu pflanzen. Die Bepflanzung des öffentlichen Straßenlandes obliegt nach dem Straßengesetz dem Baulastträger, der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung ist für die Pflege und Verkehrssicherheit der Bäume verantwortlich. Sollten Sie als Anwohner Bäume pflanzen, verstoßen Sie gegen das Straßengesetz. Von Ihnen angepflanzte Bäume müssen wieder beseitigt werden. Ansonsten kann die Gemeindeverwaltung die Anpflanzung auf Ihre Kosten entfernen lassen.

Weiterhin möchten wir drauf hinweisen, dass Baumscheiben <u>KEINE</u> Abstellplätze für "Gelbe Säcke", Müll- und Papiertonnen oder ähnliches sind. Denken Sie auch daran, dass jetzt keine Vegetationszeit ist und Bäume und Sträucher beschnitten werden dürfen. Prüfen Sie ob ihre Gehölze über die Grundstücksgrenze in den Bereich eines Geh- und Radweges, Straßen- oder Straßenlampenbereich wachsen. Sorgen Sie bitte dafür, dass die entsprechenden Lichtraumprofile von 2,50 und 4,50 eingehalten werden und überall eine freie Sicht gewährleistet ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bereiches Grünordnung, Herr Schultze Tel: 033056/841-40 und Frau Reinecker Tel: 033056/841-23 zur Verfügung.

Kitagebühren/Elternbeiträge im Lasteinzugsverfahren gemeindliche Buchungs-Umstellung (Doppik) ab 01.01.2011

Sehr geehrte Eltern,

aus buchungstechnischen Gründen erfolgt u.a. die Abbuchung der Kitagebühren im Lasteinzugsverfahren für den Monat Januar 2011 mit kleinen Verzögerungen.

Unter Berücksichtigung auch banktechnischer Bearbeitungszeiten ist davon auszugehen, dass somit die Abbuchung der Kita-Elternbeiträge 2-3 Werktage (03.01./04.01.2011) später erfolgt.

Für Ihr Verständnis danke ich Ihnen vielmals.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Geßner

Lohnsteuerkarten 2011 – Gemeinde stellt keine Lohnsteuerkarten mehr aus

Bisher haben die Gemeinden jeweils im Herbst die Lohnsteuerkarten für das Folgejahr ausgestellt und versandt. Diese Praxis wurde eingestellt, das heißt erstmals ab 2011 wird es keine Lohnsteuerkarten mehr geben.

Ab dem 1. Januar 2011 ist die Zuständigkeit für sämtliche Lohnsteuerangelegenheiten auf die Finanzämter übertragen worden.

Zur Erhebung der Lohn-/Einkommensteuer wird künftig ein elektronisches Verfahren eingesetzt. Die erforderlichen Steuermerkmale werden den Arbeitgebern mittels des neuen elektronischen Verfahrens "ElsterLohn II" vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Berlin, nach und nach auf Abruf zur Verfügung gestellt. Das BZSt erhält lohnsteuerlich relevante Daten (zum Beispiel eines Kindes, Heirat, Sterbefall) von den Meldebehörden.

Für eine Übergangszeit, das heißt für das Jahr 2011, behalten die für das Jahr 2010 ausgestellten Lohnsteuerkarten ihre Gültigkeit weiter, das heißt Arbeitgeber und -nehmer dürfen die Lohnsteuerkarten 2010 noch nicht Ende 2010 vernichten, sondern erst ein Jahr später. Bei einem Wechsel seines Arbeitsplatzes im Jahr 2011 übergibt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte 2010 dem neuen Arbeitgeber.

Die Kommunikation zwischen Arbeitnehmern, Arbeitgebern und den Finanzämtern wird auf diese Weise beschleunigt und erspart Zeit, Wege und Schriftwechsel.

Bei Verlust oder Zerstörung der Lohnsteuerkarte 2010 stellt das Finanzamt für das Jahr 2011 eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind Schulabgänger, die im Jahr 2011 eine Ausbildung beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen.

Ab 2011 gehen auch die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Änderung der Lohnsteuerkarten hinsichtlich von Lohnsteuerabzugsmerkmalen von den Gemeinden auf die Finanzämter über.

Sollten Arbeitnehmer also Fragen und Änderungswünsche im Hinblick auf Ihre Lohnsteuermerkmale für den monatlichen Steuerabzug durch Ihren Arbeitgeber (zum Beispiel Steuerklassenwechsel, Geburt eines Kindes, Kircheneintritt) haben, sind diese Fragen bereits ab dem 1. November 2010 an das zuständige Wohnsitzfinanzamt zu richten.

Für weitere Fragen, die sich hierzu ergeben, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Einwohnermeldeamt

Der neue Personalausweis ist da!

Wenn Sie ab dem 1. November 2010 einen Personalausweis beantragen, erhalten Sie die neue Ausweiskarte im praktischen Scheckkartenformat. Neu ist, dass die aufgedruckten Daten im neuen Personalausweis auch digital abgelegt sind. Zusätzlich werden das Passfoto und auf Wunsch des Antragstellers die Fingerabdrücke digital gespeichert.

Neu sind auch die Online-Ausweisfunktion und die Unterschriftsfunktion. Mit der Online-Ausweisfunktion haben Sie erstmals die Möglichkeit, sich auch im Internet und an Automaten auszuweisen. Dadurch können Sie einfacher mit Online-Shops, Banken, Versicherungen, Behörden, sozialen Netzwerken und Unternehmen kommunizieren und müssen sich nicht mehr so viele verschiedene Passwörter und Benutzernamen merken. Mit der neuen Unterschriftsfunktion, für deren Nutzung der neue Personalausweis vorbereitet ist, lassen sich sogar Verträge, Anträge und andere Dokumente ganz schnell, einfach und beguem online unterzeichnen.

Ob Sie die neuen Möglichkeiten nutzen möchten, können Sie sowohl bei der Ausgabe des Personalausweises als auch jederzeit nachträglich entscheiden. Bei der Beantragung des Personalausweises erhalten Sie Informationsmaterialien, die Ihnen bei dieser Entscheidung helfen.

Auf die biometrischen Daten können nur bestimmte staatliche Behörden wie Polizei, Bundespolizei, Steuerfahndungsstellen, Ausweis- und Meldebehörden zugreifen, um die Identität festzustellen.

Im Übrigen behält Ihr bisheriger Personalausweis natürlich bis zum regulären Ablaufdatum seine Gültigkeit. Eine vorzeitige Umtauschpflicht Ihres Ausweises besteht nicht. Wenn Sie allerdings Ihren alten Personalausweis vorzeitig gegen einen neuen umtauschen möchten, ist dies jederzeit mög-

Für wen wird der neue Ausweis ausgestellt?

Im Regelfall für Personen ab 16 Jahren. Für Kinder unter 16 Jahren können Personalausweise ohne Online-Ausweisfunktion beantragt werden, beispielsweise für Reisen innerhalb der Europäischen Union. Der frühere Kinderausweis wird seit 1. Januar 2006 nicht mehr ausgestellt bzw. verlängert. Seit 1. November 2007 können Kinder nicht mehr in den Reisepass ihrer Eltern eingetragen werden. Vielmehr kann für ein Kind ein Kinderreisepass oder ein ePass beantragt werden. Neben diesen Reisedokumenten können Kinder, wie Erwachsene auch, einen Personalausweis besitzen. Eine Notwendigkeit besteht hierfür jedoch nicht, da Kinder noch nicht der Ausweispflicht unterliegen. In dringenden Fällen kann ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden.

Diese Unterlagen werden bei der Beantragung benötigt

- Alter Personalausweis oder Reisepass
- Alter Kinderausweis, Kinderreisepass oder Geburtsurkunde sowie Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigten oder Sorgerechtsnachweis bei nur einem Erziehungsberechtigten
- Frontalfoto, kein Halbprofil

Ausstellung von Personalausweisen ab 1. November 2010

Antragstellende Person ab 24 Jahren 28.80 Euro

(10 Jahre gültig)

Antragstellende Person unter 24 Jahren 22,80 Euro (6 Jahre gültig) Vorläufiger Personalausweis

Weitere Gebührenregelungen Erstmaliges Aktivieren der Online-Ausweisfunktion

bei der Ausgabe oder bei der Vollendung des 16.Lebensjahres

Nachträgliches Aktivieren der Online-Ausweisfunktion Deaktivieren der Online-Ausweisfunktion

Ändern der PIN im Bürgeramt (z. B. PIN vergessen) Ändern der Anschrift bei Umzügen

Sperren der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall Entsperren der Online-Ausweisfunktion

Kosten für das Aufbringen

eines elektronischen Signaturzertifikates

Festlegung durch jeweiligen

gebührenfrei

gebührenfrei

gebührenfrei

gebührenfrei

6 Euro

6 Euro

6 Euro

10 Euro

Anbieter

Gültigkeit des Dokuments

Personalausweise sind 10 Jahre gültig. Bei Personen unter 24 Jahren beträgt die Gültigkeitsdauer sechs Jahre. Vorläufige Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt.

Anforderungen an das Lichtbild

Erlaubt sind nur Frontalaufnahmen, keine Halbprofile. Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto erkennbar sein. Die Augen müssen offen und deutlich sichtbar sein.

Fingerabdrücke

Auf Wunsch des Antragsstellers können auf dem Ausweis Fingerabdrücke abgelegt werden. Die Kombination von Lichtbild und Finderabdrücken ermöglicht eine eindeutige Zuordnung von Ausweisinhaber und Ausweis. Lichtbild und Fingerabdrücke dürfen nur von hoheitlichen Stellen wie zum Beispiel Polizeivollzugsbehörden oder Personalausweisbehörden zur Überprüfung der Echtheit des Ausweises und der Identität des Ausweisinhabers genutzt werden.

Weitere Fragen zum neuen Personalausweis beantworten die Mitarbeiterinnen des Bürgeramts Frau Marx Tel: 033056/841-46 und Frau Schulze Tel: 033056/841-142 gern. Außerdem stehen Ihnen Informationen zum neuen Personalausweis über die Internetseite www.personalausweisportal.de zur Verfügung.

Zusätzlich können Sie sich auch an die Hotline des Bürgerservice (Telefon-Nr: 0180-1-333333, Montag bis Freitag von 7 - 20 Uhr erreichbar, Kosten: 3,9 ct/Minute aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 ct/Minute aus dem Mobilnetz) wenden.

Einwohnermeldeamt

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Das Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land bleibt am Mittwoch, 29.12.2010, und am Donnerstag, 30.12.2010, geschlossen.